

Erscheint jeden Freitag und kostet
pro Quartal 75 Pfennige,
durch die Post bezogen 95 Pfennige.

Habelschwerdter

Insertionsgebühren:
die durchgehende Korpuszeile 20 Pf.,
die gespaltene 10 Pfennige.

Kreis-Blatt.

Siebenundsechzigster Jahrgang.

Nr. 40.

Habelschwerdt, den 1. Oktober

1909.

Zur Feier des 25jährigen Amts-Jubiläums des Königlichen Landrats Herrn Grafen Finck von Finckenstein wird am Sonnabend, den 23. Oktober d. Js., nachmittags um 2 Uhr, im Hotel „zu den drei Karpfen“ zu Habelschwerdt

ein allgemeines Festessen

stattfinden. Preis des Gedeckes 3 Mark.

Die Herren Teilnehmer werden ersucht, ihre diesbezügliche Erklärung bis zum 12. Oktober der Hotelbesitzerin Frau Reiche zu Habelschwerdt mitteilen zu wollen.

Habelschwerdt, im September 1909.

Im Auftrage des Kreis Ausschusses:

Kolbe, Kreisdeputierter.

Fin.-Min. I. 14360. III 13782.
Min. f. Landw. I A. II e 5202.
Min. d. Inn. II e 2391.
Min. f. Handel pp. II b 8915.
Min. d. g. A. M. 7968 II.

Bekanntmachung,
betreffend Ausführung des Reichsweingesezes vom
7. April 1909, Reichs-Gesetzblatt S. 393.

Auf Grund von § 25 Abs. 3 des Reichsweingesezes vom 7. April 1909, Reichs-Gesetzblatt S. 393, bestimmen wir zur Ausführung dieses Gesetzes und der dazu vom Bundesrat beschlossenen Ausführungsbestimmungen (Verlautbarung des Reichskanzlers vom 9. Juli d. Js., Reichs-Gesetzblatt S. 549) hinsichtlich der Zuständigkeit der nachgeordneten Behörden folgendes:

- 1) Der Gemeindevorstand ist zuständig zur Entgegennahme von Anzeigen
 - a. der Absicht: Traubenmaische, Most oder Wein zu zuckern (§ 3 Abs. 4 des Gesetzes);

- b. der Herstellung von Haustrunk seitens solcher Personen, die Wein gewerbmäßig in Verkehr bringen (§ 11 Abs. 3 Halbsatz 1 des Gesetzes.)
- 2) Der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, ist zuständig
 - a. für die Anordnung einer Beschränkung oder einer besonderen Beaufsichtigung der Herstellung von Haustrunk seitens solcher Personen, die Wein gewerbmäßig in Verkehr bringen (§ 11 Abs. 3 Halbsatz 2 des Gesetzes);
 - b. für die Genehmigung der Veränßerung von Haustrunk bei Auflösung des Haushalts oder Aufgabe des Betriebes (§ 11 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes);
 - c. für die Genehmigung der Verwendung von Getränken, die nach § 13 des Gesetzes vom Verkehr ausgeschlossen sind (§ 15 Satz 2 des Gesetzes);
 - d. für die Entscheidung, ob die Buchführung seitens der dazu vom Gesetz Verpflichteten in anderer Weise als nach den vom

Bundesrat beschlossenen Mustern erfolgen darf (§ 19 Abs. 4 des Gesetzes und Ausführungsvorschriften des Bundesrats dazu Abs. 9);

- e. für das Verbot der Vermahrung anderer Stoffe als Wein oder Traubenmost in Räumen, in denen Wein zum Zwecke des Verkaufs hergestellt oder gelagert wird (§ 20 Abs. 3 des Gesetzes).

3) Der Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident, ist zuständig

- a. für die Genehmigung von Versuchen, die bei der Kellerbehandlung des Weins mit anderen als den vom Bundesrat dafür gestatteten Stoffen angestellt werden sollen (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes);
- b. für die Entscheidung über Beschwerden gegen die Zurückweisung von einzuführendem Wein usw. durch die Zollbehörden (§ 14 des Gesetzes, Ausführungsvorschriften des Bundesrats dazu Abs. 6, Weinzollordnung vom 17. Juli d. J., Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 333).

Ferner bestimmen wir, daß für die Untersuchung von Wein, Traubenmost und Traubenmaische, die in das Zollinland eingeführt werden, — § 14 des Gesetzes, Ausführungsvorschriften des Bundesrats dazu Absatz 3, Weinzollordnung § 2 Abs. 2 — zuständig sind die mit der polizeilichen Nahrungsmitteluntersuchung betrauten staatlichen Anstalten und die als öffentlich im Sinne von § 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, Reichs-Gesetzblatt S. 145, anerkannten Untersuchungsanstalten für Nahrungsmittel usw.

Berlin, den 31. August 1909.

Der Finanzminister.

In Vertretung. gez.: Michaelis.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage. gez.: Küster.

Der Minister des Innern.

In Vertretung. gez.: Holz.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage. gez.: v. d. Hagen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage. gez.: Förster.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur weiteren öffentlichen Kenntnis.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, diese Bekanntmachung auch sonst in geeigneter Weise zur Kenntnis der Interessenten zu bringen.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß von Seiten des Bundesrats Ausführungsbestimmungen zu dem am 1. September d. J. in Kraft getretenen Reichsweingesez beschlossen worden sind, die der Herr Reichskanzler durch Bekanntmachung vom 9. Juli d. J., Reichs-Gesetzblatt S. 549, veröffentlicht

hat. Ferner hat der Bundesrat in Ausführung von § 14 des Gesetzes einer Weinzollordnung seine Zustimmung erteilt, die von dem Herrn Reichskanzler unter dem 17. Juli d. J. im Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 333 veröffentlicht worden ist.

Schließlich bemerke ich noch, daß die Herren Ressortminister zur Ausführung des § 25 Abs. 4 des Reichsweingesezes durch gemeinsamen Erlaß vom 7. September 1909 Fin. Min. I Nr. 14360 III 13782

R. f. L. I A II e 520z

R. d. J. II 2391

R. f. S. u. G. II b 8915

R. d. g. Ang. M. 7968 I

folgendes angeordnet haben:

„Welche Gebietsteile des Staates als zu dem am Weinbau beteiligten Gebiete des Deutschen Reiches (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes) gehörig zu erachten sind, werden wir demnächst bekannt geben. Bis auf weiteres gelten dafür die in der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 27. März 1906, Reichs-Gesetzblatt S. 449, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken im Sinne von § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1904, Reichs-Gesetzblatt S. 261, aufgeführten Weinbaubezirke; soweit darin nur einzelne Gemeinden, Gemarkungen usw. angegeben sind, rechnen jedoch die Kreise, zu denen diese gehören, in ihrer Gesamtheit zum Weinbaugebiet.“

Habelschwerdt, den 28. September 1909.

Der Minister des Innern.

I b 1423.

Berlin, den 8. September 1909.

Die Zentral-Krankenunterstützungs-kasse des Verbandes freier Vereinigungen selbständiger Barbier, Friseure, Perrückenmacher und Heilgehilfen Deutschlands in Köln a. Rh. hat mir gemäß § 115 Abs. 1 des Privatversicherungsgesezes vom 12. Mai 1901 angezeigt, daß sie mit Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung den Geschäftsbetrieb in Preußen aufgenommen hat.

Die Kasse ist als kleinerer Verein im Sinne des § 53 a. a. D. anerkannt worden.

Im Auftrage. gez.: v. Herrmann.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden des Kreises.

Habelschwerdt, den 27. September 1909.

Der Regierungs-Präsident.

I A. III 13951.

Breslau, den 18. September 1909.

Im Anschlusse an meine Verfügung vom 26. Mai d. J. — I A, III 8037 II Ang. — bemerke ich, daß ausländisch-polnische Arbeiter bei Eisenbahn-, Chaussee- und Wegebauten nicht mehr zugelassen werden, wenn von seiten der Arbeitgeber nicht der von der Feldarbeiterzentralstelle auszustellende Nach-

weis erbracht wird, daß Ruthenen, Italiener und sonstige nicht dem Rückkehrzwange unterliegende Arbeiter nicht vorhanden sind. Die von den Arbeitgebern wiederholt gemachten Einwendungen, Ruthenen könnten zu Feldarbeiten nicht herangezogen werden, da sie ungelübt und zu schweren Arbeiten nicht geeignet seien, sind von dem Herrn Minister nicht anerkannt worden und zwar deshalb, weil beide Kategorien von Arbeitern von Haus aus in den genannten Arbeiten gleich ungelübt sind. Außerdem dürfte es den Unternehmern aber möglich sein, italienische Arbeiter z. B. für Bahnbau anzuwerben, die gerade für Gesteinarbeiten besonders geeignet und unschwer zu haben sind.

Es sind demnach alle Ansuchen auf Annahme polnischer Arbeiter ohne oben erwähnte Bescheinigung grundsätzlich abzulehnen und es ist, falls bereits die Arbeiter angenommen sind, dafür Sorge zu tragen, daß diese in landwirtschaftlichen Betrieben untergebracht oder abgeschoben werden.

Ausnahmen von dieser Bestimmung werden nicht mehr zugelassen und es sind die Ortspolizeibehörden darauf aufmerksam zu machen, daß diese Verfügung streng durchgeführt wird und daß die Abschiebung der Arbeiter nicht einer Ausweisung gleichkommt. Die Abschiebung der Arbeiter wird in der Regel nur mittels Bekanntmachung, nicht durch besonderen Transport zu erfolgen haben.

J. B. Scheuner.

Vorstehende Verfügung teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnisknahme und Beachtung mit.
Habelschwerdt, den 23. September 1909.

Der Königliche Landrat.

J. V. Schwing, Regierungsassessor.

Nachdem ich seitens des kgl. Herrn Regierungspräsidenten zu Breslau gemäß § 12 des Handelssammergesetzes vom 24. Februar 1870 für den Wahlbezirk „Kreis Habelschwerdt“ der Handelskammer zu Schweidnitz zum Wahlkommissar und zwar sowohl für die Wahl der 1. wie II. Wahlabteilung ernannt worden bin, bestimme ich als Wahltermin für die Wahl der 1. Wahlabteilung

Sonnabend, den 16. Oktober 9^{1/2} Uhr vor-mittags im Kreishause;

für die Wahl der 2. Wahlabteilung

Sonnabend, den 16. Oktober 10 Uhr vor-mittags ebendasselbst.

zu welchem ich die in den Wahllisten verzeichneten Wahlberechtigten der Gewerbesteuerklassen I bis IV hiermit einlade.

Habelschwerdt, den 28. September 1909.

Der Wahlkommissar.

J. V. Schwing.

Bekanntmachung.

Das Winterhalbjahr in der Königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen beginnt am 12. Oktober 1909.

Mit der Schule ist ein Pensionat und ein Seminar für Handarbeits-, Gewerbeschul-, sowie Koch- und hauswirtschaftliche Lehrerinnen verbunden. Aufnahmen in das Seminar finden nur im Frühjahr statt.

Die Ausbildung der Schülerinnen erfolgt in allen praktischen Fächern für Beruf und Haus, sowie in der Stenographie und in der Benutzung der Schreibmaschine. Auch werden Lehrgänge für Handelswissenschaften mit Einschluß fremder Sprachen abgehalten. Aufnahmen in die Handelsklassen finden nur im Frühjahr statt.

Programme und nähere Auskunft durch die Schulvorsteherin Fräulein S. Ribber hier W. 3, Tiergartenstraße 4.

Posen, den 24. August 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.: Hoenisch.

Neue Posthilfsstelle.

In dem zum Landbestellbezirk der Postagentur in Altweistritz gehörigen Orte Voigtsdorf ist vom 10. September ab eine Posthilfsstelle in Wirksamkeit getreten, welche ihre Verbindung durch Landbriefträger zu Fuß erhält.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. B. Moebis.

Superate.



Nur mit
Kaiser-Otto

erzielen Sie eine herrliche Tasse Kaffee

Alleiniger Fabrikant
Joh. Gottl. Hauswaldt
Magdeburg.

Kontursverfahren.

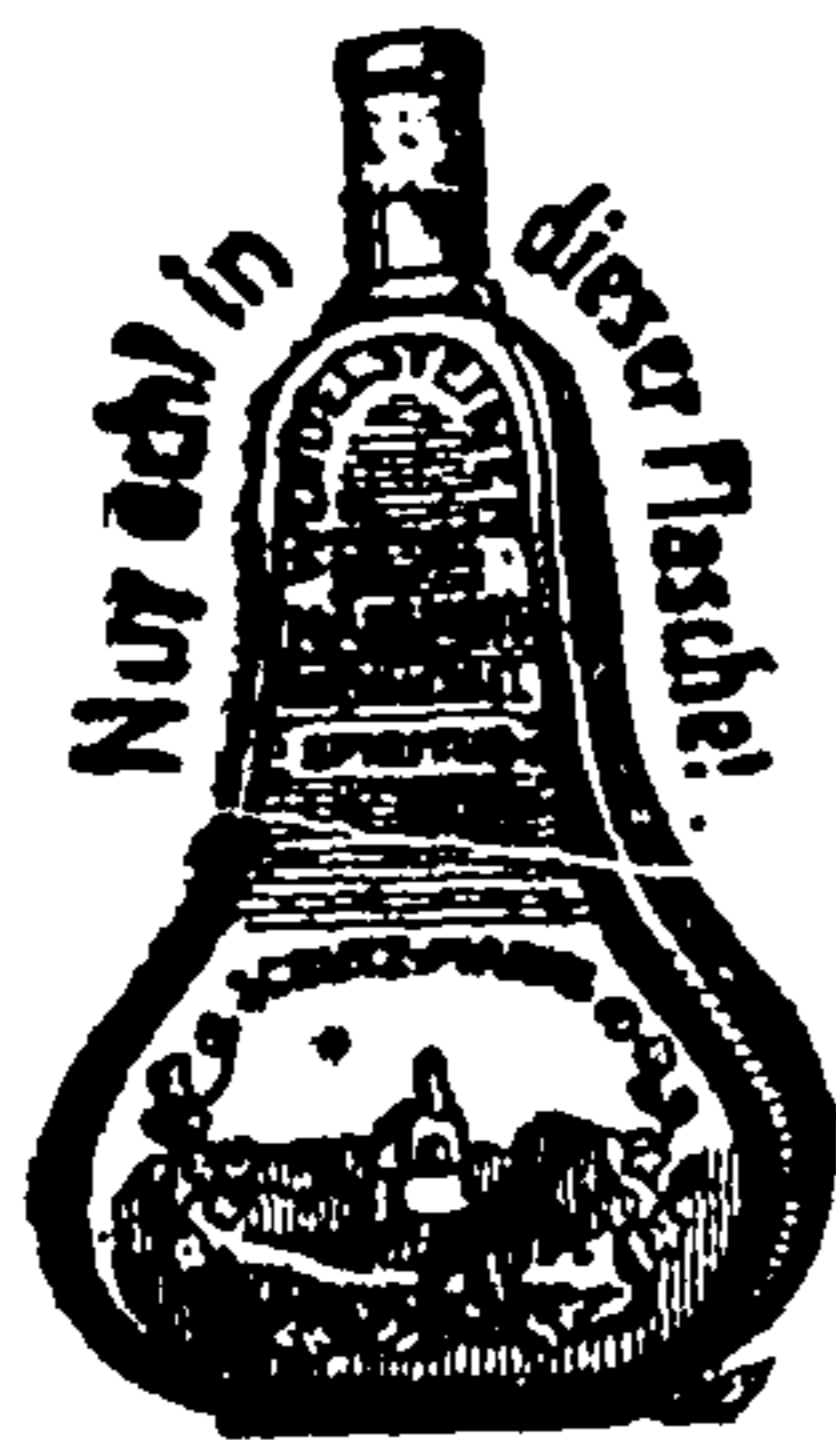
In dem Kontursverfahren über das Vermögen des Mühlenbesizers Johann Monse zu Rieslingswalde ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen der Schlußtermin auf

den 29. Oktober 1909, vormittags 11 Uhr vor dem königlichen Amtsgerichte hieselbst bestimmt. Habelschwerdt, den 24. September 1909.

Der Gerichtsschreiber des
Königlichen Amtsgerichts.

Stickerinnen,

auf Flachstich gut geübt, erhalten dauernde Beschäftigung. Adolf Doctor, Breslau.



Ueppig Haar

entwickeltes
glänzendes
ist Schönheit
ist Reichtum!

Zu erreichen durch
Wendelsteiner
Hausner's
Brennessel-Spiritus

nur echt mit „Wendelsteiner Kircherl“
in Originalflasche.

Hüten Sie sich vor Unterschleibungen und Nachahmungen! Hervorragendes Kräftigungs- und Reinigungsmittel der Kopfhaut. Verhütet Haarspalte, Haarverlust, Kahlköpfigkeit. Einfachstes, billiges und erprobtes Mittel.

Flasche 1,25 und 2,50 Mark.

Alpina-Seife 60 Pf., Alpina-Milch 2 M.,
Brennessel-Haaröl 60 Pf., Pomade 1 M.,
Wendelsteiner Toilette-Creme 1 M. Alpen-
blumen-Sommerprossen-Creme 2 M.

Zu haben in Apotheken, Drogerien u. Parfümerien,
Apoth. Bittner, Drog. A. Rauch, J. Willisch,
J. A. Mader in Habelschwerdt.

Probiantamt Glas

kauft noch **Gen**, sowie Roggen, Hafer und Roggenstroh neuer Ernte.

Erfinder!

Wir zahlen 1000 Mark sofort in bar und 15% vom Reingewinn für eine neue gewinnbringende Erfindung oder Idee. Offerten erb. an **Patentbureau Wagner & Trost, Kassel.**

Bildhübsch

macht ein zartes, reines Gesicht, rosiges, jugendfrisches Aussehen, weiße, sammetweiche Haut und blendend schöner Teint.

Alles dies erzeugt die allein echte **Steckenpferd-Lilienmilch-Seife**

v. Bergmann & Co., Radebent,
à St. 50 Pf. bei:

J. Willisch, Jos. Schwade, und Apotheker Bittner.



Man verlange bei allen
Elektrizitätswerken, Groß-
händlern und Installateuren
ausdrücklich die

Wolfram-Lampe
der
Wolfram Lampen A. G. Augsburg

Vorzellig ausbrennende Lampen werden ersetzt!